

Memorandum

zum Verhältnis der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)
zum Ökumenischen Rat der Kirchen (ÖRK)
— unter besonderer Berücksichtigung des Programms zur
Bekämpfung des Rassismus und seines Sonderfonds —
(beschlossen vom Rat der EKD am 6. November 1978)

1. Die EKD in der Gemeinschaft der Kirchen

„Die EKD ist mit dem Ökumenischen Rat der Kirchen überzeugt, daß die Einheit der Kirche Jesu Christi vorgegeben ist und nicht erst durch uns geschaffen wird. Die Gemeinschaft der Kirchen muß jedoch immer neu gewonnen und neu verwirklicht werden. Nicht eine konfliktfreie, sondern eine durch Gott versöhnte Gemeinschaft ist das Ziel.“

Diese in der Stellungnahme des Rates der EKD vom 31. August 1974 ausgesprochene Überzeugung behält Gültigkeit. In der Begegnung mit anderen Kirchen und Christen haben wir die Vielfältigkeit der Gaben Gottes erfahren. Die gemeinsame Arbeit im missionarischen und diakonischen Bereich hat uns reicher gemacht. Für die gemeinsame Suche der Kirchen nach der vorgegebenen Einheit ist der Ökumenische Rat den Kirchen ein hervorragendes Instrument.

Die Zahl der Mitgliedskirchen des ÖRK hat sich in den 30 Jahren seit seiner Gründung verdoppelt. Namentlich die afrikanischen und asiatischen Kirchen haben neue Fragestellungen und Erwartungen in die Gemeinschaft eingebracht. So begegnen wir heute in einer universal gewordenen Gemeinschaft der Kirchen Erfahrungen des Glaubens und theologischen Argumentationswegen, die anders sind als die uns vertrauten. Wir treffen auf Beurteilungen der Aufgabe der Kirche, die in unserem Denken bisher keinen Raum hatten. Oft werden dabei unsere eigenen Denkwege und der Stil unseres persönlichen und kirchlichen Lebens in Frage gestellt.

Wer die in Christus vorgegebene Gemeinschaft verwirklichen und auf das Ziel gelebter Versöhnung und vertiefter Einheit zugehen will, muß auch Konflikten und Spannungen standhalten. Sie nötigen uns zur Prüfung der Frage nach dem, worin wir eins sind, nach dem Maß der Veränderung, das die Gemeinschaft mit den anderen Kirchen von uns fordert, und nach der Grundgestalt des Glaubens, ohne die diese in Christus verwurzelte Gemeinschaft ihre Mitte verlieren und das Ziel ihrer Berufung verfehlen würde. Dies fordert Geduld und Verständnis für die Lage und die Überzeugung der anderen. Aber es verpflichtet auch dazu, das eigene theologische Urteil und die Gesichtspunkte kirchlicher Verantwortung in der eigenen Situation in das ökumenische Gespräch einzubringen, gerade da, wo sie sich von anderen unterscheiden.

In unserer Kirche fordern heute manche, die EKD solle um der Vergabepraxis des Sonderfonds willen oder wegen der dadurch nahegelegten Vermutung bestimmter politischer Tendenzen aus dem Ökumenischen Rat austreten oder ihre Mitgliedschaft suspendieren. Damit aber würden wir die Früchte dreißigjähriger gemeinsa-

mer Arbeit in der Suche nach Einheit, im missionarischen Zeugnis und in der geistlichen Erneuerung von uns aus gefährden. Müssen wir uns nicht fragen, welche Rückwirkungen dies auf uns selbst haben würde und welches unsere ökumenische Alternative wäre? Denn daß die ökumenische Dimension zur Existenz der Kirche wie zur Glaubensgestalt unseres Christseins gehört, kann nicht mehr übersehen werden. Auch werden wir nicht vergessen dürfen, daß es diese anderen Kirchen waren, die uns in ihre Gemeinschaft aufnahmen und darin trugen, als wir in die Schuld unseres Volkes verstrickt waren und die meisten uns verurteilten. Wir sind überzeugt, daß wir eine solche Gemeinschaft nicht verlassen dürfen, wenn sie durch weltgeschichtliche Prozesse, an deren Entstehen wir nicht unbeteiligt sind und die uns vor Aufgaben stellen, die nur gemeinsam zu meistern sind, in eine Krise ihrer Entwicklung geraten ist. Wir meinen vielmehr, daß uns die damals erfahrene Kraft der Versöhnung in einer solchen Situation langmütiger und tragfähiger macht.

Wenn wir einzelnen Entscheidungen oder bestimmten Tendenzen der ÖRK-Beschlußgremien nicht zustimmen können, so kann die hier entstehende Spannung auch um unserer selbst willen nicht dadurch gelöst werden, daß wir die Gemeinschaft mit den anderen Kirchen verlassen. Nicht in der Trennung, sondern im gemeinsamen Ringen um Lösungen, die für alle, auch für uns tragbar sind, liegt der gebotene Weg, auf dem die Kirchen einander und der Welt gegenüber die Hoffnung bezeugen, die in ihnen ist.

2. Ansatzpunkte der Kritik

Wenn wir für das Ringen um einen weiteren gemeinsamen Weg eintreten, den wir in theologischer Verantwortung mittragen können, so müssen wir die kritischen Stimmen gegenüber dem Weg des Ökumenischen Rates ernsthaft prüfen, die den Auftrag der Kirche gefährdet sehen.

Diese Kritik setzt in unseren Kirchen gegenwärtig an bei der Vergabe von Geldern aus dem Sonderfonds des ÖRK an bewaffnete Befreiungsbewegungen, zuletzt an die Patriotische Front Zimbabwe/Rhodesien und — wenigstens teilweise auch — an die SWAPO. Die Art des politischen Engagements der Kirchen hat zu einer Polarisierung geführt, die immer stärker die Gemeinschaft der Kirchen untereinander und innerhalb unserer eigenen Kirche gefährdet. Dies um so mehr, seitdem das Programm zur Bekämpfung des Rassismus (PCR) über die Bekämpfung des weißen Rassismus hinaus nun auch parteipolitische Optionen getroffen hat. Viele sehen in der darin ausgedrückten Politik des ÖRK eine Bestätigung ihrer Befürchtungen, daß der Ökumenische Rat das Gewicht seiner Aktivitäten ganz überwiegend in den politisch-sozialen Bereich verlagert habe. Ihre Sorge ist, daß er darüber zunehmend den in seiner Verfassung festgelegten Auftrag verläßt, das gemeinsame Zeugnis der Kirchen zu erleichtern und sie in ihrer weltweiten missionarischen, evangelistischen und diakonischen Aufgabe zu unterstützen. Sie sehen ihn auf dem Wege der Politisierung und Verweltlichung.

Wir sind uns dessen bewußt, daß man auf diese Weise der Gesamtarbeit des ÖRK, an der die EKD mit ihren Gliedkirchen und Werken in hohem Maße beteiligt ist, nicht gerecht wird. Auch läßt sich nicht verkennen, daß die Kritik teilweise auf Prämissen beruht, über die auch bei uns selbst keine volle Klarheit und Einigkeit besteht. Z. B. wird man berücksichtigen müssen, daß sich auch der ÖRK nicht mit Befreiungsbewegungen hat identifizieren wollen. Vielmehr ging es auch ihm in erster

Linie um eine christlich gebotene Solidarität mit den Nöten dieser Welt (vgl. Ziffer 10 der Denkschrift über Aufgaben und Grenzen kirchlicher Äußerungen zu gesellschaftlichen Fragen). Wir sind uns bewußt, daß falsche Identifizierung und gebotene Solidarität unter den Bedingungen vielschichtiger Situationen nicht leicht auseinanderzuhalten sind. Das führt zu Verwirrungen in Gemeinden und Öffentlichkeit. Wir haben mit wachsender Sorge beobachtet, daß für immer breitere Kreise in unseren Kirchen der ÖRK fast ausschließlich noch als Träger des PCR und Hilfsorganisation der Befreiungsbewegungen gilt. Wir haben zunehmend den Eindruck, daß die Kirchen nach außen ins Zwielicht geraten und nach innen ihre Gemeinschaft und ihre gemeinsamen Aufgaben gefährden, wenn ihre Handlungen im gesellschaftlichen Bereich mit parteipolitischen Optionen verbunden sind. Es geht nicht an, daß die gleichen Maßnahmen einerseits als Erfüllung rein humanitärer, also diakonischer Aufgaben gedeutet, andererseits aber als klare politische Parteinahme propagiert und verstanden werden. Wenn die EKD deshalb für eine Überprüfung der Kriterien für die kirchliche Beteiligung an politischen Prozessen eintritt, dann geschieht dies aus der Sorge heraus, daß die gebotene Solidarität mit denen, die dem herrschenden System widersprechen, in politisches Parteilangertum umschlagen könnte oder zumindest derart mißverstanden wird.

Alle Handlungen, Verhaltensweisen und Entscheidungen der Kirchen haben auch politische Relevanz. Umgekehrt bleiben die Kirchen selbst nicht unbeeinflusst von politischen Prozessen. Denn ihre Glieder gehören der gesellschaftlichen Ordnung an, in der die Kirche existiert. Weil dies so ist, müssen die Kirchen die politischen Zusammenhänge, Ziele und Folgen ihres Tuns sorgfältig prüfen. Dabei gilt der Satz „Was nicht aus dem Glauben geschieht, ist Sünde“ (Röm 14,23). Er verwehrt der Kirche, den Namen ihres Herrn, den sie trägt, in Anspruch zu nehmen, um sich selbst zu behaupten oder selbstgewählte Ziele durchzusetzen.

Die Kirche soll entsprechend ihrer Berufung zur Nachfolge ihres Herrn Zeichen der Zukunft und der Hoffnung auch in der politischen Wirklichkeit sein. Das ist Gottes Gnade und Gabe, über die er frei verfügt. Es kann geschehen, wo wir in Treue und Gehorsam tun, wozu uns Glaube und Liebe des Christus — oft unter Schmerzen — nötigen. Aber die Kirche sollte sich hüten, selbst Zeichen setzen oder sich zum Zeichen machen zu wollen. Sie könnte dabei leicht auf die Bahn der falschen Propheten geraten.

Solche Überlegungen dürfen gewiß nicht zur Entschuldigung für Untätigkeit oder mangelnden Mut werden. Ebenso wenig dürfen sie den Unwillen zu eigener Entscheidung oder Veränderung verbrämen. Sie sollten Anstoß sein, gemeinsam über die besondere Art kirchlicher Betroffenheit und Anteilnahme in politischen Entwicklungen und Auseinandersetzungen kritisch nachzudenken. Wir sind uns bewußt, daß dabei Zusammenhang und Abhängigkeit von Maßnahmen im eigenen Lande und in anderen Ländern ebenso sorgfältig zu beobachten sein werden wie die möglichen Differenzen zwischen theologischem Ansatz und praktischem Verhalten, zwischen Erkenntnis und Wagnis auch bei uns selbst. Dabei kann nicht der — ohnehin nur scheinbare — Verzicht auf politische Einwirkungen der Maßstab sein; er stützt meist das herrschende System und bleibt diesem Mahnung und Warnung schuldig. Das hat der Rat der EKD in seiner Stuttgarter Erklärung von 1945 ausgesprochen. Die Kirche selbst ist zwar zum Dienst in der Welt, auch in der politischen

Welt, berufen; aber das Ziel ihrer Berufung ist das Zeugnis von Jesus Christus. Weil sie „in der Welt, aber nicht von der Welt“ ist, wird sie sich mit politischen Gruppen niemals voll identifizieren können. Sie wird die politischen Entwicklungen und die Zielsetzungen prüfen und begleiten, sie wird um der Menschen und um der Gerechtigkeit willen um besseres Verstehen und um die Ermöglichung einer gerechteren Zukunft ringen. Sie wird dabei für die Menschen auf allen Seiten da sein und offen sein müssen, aber sie wird sich in keinem Fall zum Werkzeug politischer Gruppeninteressen machen lassen dürfen.

3. Programm zur Bekämpfung des Rassismus

Die EKD hat dem Programm zur Bekämpfung des Rassismus, das 1968 von der Vollversammlung in Uppsala angeregt, 1969 vom Zentralausschuß zunächst auf fünf Jahre festgelegt und 1974 zum ständigen Programm erklärt wurde, zugestimmt. Sie teilt nach wie vor die Überzeugung, daß Rassismus als Herrschaftsideologie oder als Mittel zur Aufrechterhaltung wirtschaftlicher Vormacht Sünde ist, weil er die Würde und das Recht des Menschen verletzt. Wir stimmen darin überein, daß aus solchen Aussagen und Einsichten Folgerungen gezogen werden müssen und daß uns das Schicksal der Opfer des Rassismus keine Ruhe lassen darf. In unseren Kirchen ist auf verschiedene Weise und in verschiedenen Ebenen, z. B. in Gemeinden, Arbeitsgruppen, Akademien und Gesprächen manches geschehen, um „Strategien zur Bekämpfung rassistischer Ungerechtigkeit“ zu erarbeiten und „politische Aktionen zwecks Herstellung der Gerechtigkeit unter den Rassen“ zu fördern. Wir haben nicht nur darüber nachgedacht, „wie die Kirchen die Rechte der Opfer des Rassismus verteidigen und wie sie ihnen helfen können“, sondern haben dazu auch durch Gemeinden, Gliedkirchen, diakonische Werke und Entwicklungsdienste unseren Beitrag geleistet. Wir sind uns freilich dessen bewußt, daß wir noch längst nicht das Ziel erreicht haben, welches mit dem Programm angestrebt wird, und daß wahrscheinlich auch noch mehr hätte geschehen können.

Der Rat der EKD hatte allerdings schon mit seiner Stellungnahme vom 12. Juli 1974 darauf hingewiesen, daß dieses Programm „um so mehr überzeugend und von den Gemeinden aufgenommen werden (würde), je deutlicher darin zum Ausdruck kommt, daß der Rassismus viele Gesichter hat und überall zu Hause ist“. Er hatte davor gewarnt, das Programm „mit einer einseitigen Beurteilung der weltpolitischen Lage zu verknüpfen“ und die Kirchen und Gemeinden „für theologische Begründungen politischer Verantwortung in Anspruch“ zu nehmen, „die sie nicht teilen können“. Er hatte darum gebeten, auch denen, die in politischer Hinsicht eine differenziertere Auffassung vertreten, den Zugang zu diesem ökumenischen Programm offenzuhalten. Dabei konnte es niemals fraglich sein, daß das PCR im Unterschied zu anderen Programmen des ÖRK in besonderem Maße auf die Veränderung politisch-wirtschaftlicher Verhältnisse zielt, weil dies schon in seiner Konzeption von 1969 festliegt (Abschnitt B, 5). Dabei gingen wir immer davon aus, daß zur Überwindung des Rassismus eine Vielfalt von Strategien notwendig und denkbar sei.

4. Die besondere Problematik des Sonderfonds

Der Sonderfonds ist von Anfang an Bestandteil des im August 1969 vom Zentralausschuß des ÖRK in Canterbury beschlossenen Programms zur Bekämpfung des Rassismus gewesen. Er wird in dem damaligen Beschluß nach den Aufgaben des

Programms und den Bestimmungen über den Mitgliederstab im Rahmen der Finanzbestimmungen erwähnt, und zwar nach dem Voranschlag der Verwaltungskosten und der Beschreibung der Projekte und ihrer Finanzierung. Die Mitgliedskirchen wurden damals gebeten, mindestens 300.000 \$ zusätzlich zu dem aus Rücklagen entnommenen Betrag von 200.000 \$ für diesen Sonderfonds aufzubringen. Der Sonderfonds war von Anfang an nicht unumstritten. Die Kommission des Programms, die den Fonds mitverwaltet, hat dem Zentralausschuß 1977 eine genaue Übersicht aller von Kirchen, Gemeinden, Gruppen und Einzelpersonen ihm zugeflossenen Gaben und der aus ihm an Gruppen und Organisationen durch den Exekutivausschuß des ÖRK bewilligten Zuwendungen vorgelegt.

Schon in den Programmprojekten von 1969, die vor der Erwähnung des Sonderfonds aufgeführt sind, werden neben „Vorhaben zur Ausbildung und Unterstützung von Opfern rassistischer Unterdrückung“ auch solche „zur Zerschlagung von Strukturen des Rassismus“ genannt. Dabei wird kein Unterschied gemacht zwischen solchen Projekten, „die direkt aus der Arbeit (des ÖRK) hervorgehen oder von anderen eingeleitet werden, die der ÖRK zu unterstützen wünscht“. Der Sonderfonds ist im Rahmen dieser Zielsetzung dazu bestimmt, die Solidarität gegenüber der zweiten Gruppe („Organisationen . . . , die von unterdrückten Rassengruppen errichtet oder zur Unterstützung der Opfer der Rassendiskriminierung gebildet worden sind“) auszudrücken. Für ihre Unterstützung wird vorausgesetzt, daß ihre Zielsetzungen mit „den allgemeinen Zielsetzungen des ÖRK . . . vereinbar sind“ oder, wie es seit 1976 heißt, mit ihnen „nicht in Konflikt geraten“ dürfen. Die Entscheidung über die Vergaben — und also auch über die Vereinbarkeit der Zielsetzungen — liegt beim Exekutivausschuß des ÖRK; denn der Fonds ist ein Fonds des ÖRK und ein Bestandteil des Programms, von dem er verwaltet wird. Insofern kann man diejenigen nicht ins Unrecht setzen, die den Sonderfonds als eine Aktion des ÖRK im ganzen sehen. Und man kann auch diejenigen, die das Programm verwalten, nicht ins Unrecht setzen auf der Basis der derzeitigen Programm- und Vergaberichtlinien; dem Geist und Buchstaben nach sind sie innerhalb der von 1969 über 1971 und 1974 vom Zentralausschuß gebilligten Richtlinien geblieben, — wenn man sich dazu versteht, auch im bewaffneten Kampf stehende, teilweise schon parastaatliche Befreiungsorganisationen als „Gruppen“ und „Organisationen“ im Sinne der Richtlinien zu betrachten. Dies aber ist eine Frage der Politik der im Ökumenischen Rat zusammengeschlossenen Kirchen.

Hier trat eine Verlagerung des Gewichtes nach der Sitzung des Exekutivausschusses in Arnoldshain durch die Beschlüsse des Zentralausschusses 1971 in Addis Abeba ein. Als der ÖRK damals erklärte, daß er diejenigen „nicht richten“ wolle, „die sich zur Gewaltanwendung als letzten Ausweg gezwungen sehen, um . . . den Weg in eine neue, gerechtere Gesellschaftsordnung zu öffnen“, waren in der vorausgehenden Debatte alle Anträge abgelehnt worden, in denen entweder jegliche Unterstützung von gewaltanwendenden Gruppen durch die Kirchen überhaupt abgelehnt oder eine Kontrolle oder ein ausschließlich kirchliches Handeln in eigener Verantwortung gefordert worden war. Zwar wurde festgestellt, „daß das Problem der Gewalt im Rahmen der Rassenfragen nicht völlig ausdiskutiert oder gelöst werden kann“ und wurde „angesichts der wachsenden Betroffenheit von Christen in allen Teilen der Welt . . . eine Studie über gewaltsame und gewaltlose Methoden zur Her-

beiführung des sozialen Wandels“ gefordert. Praktisch aber führte die Erklärung des Nicht-Richten-Wollens in den folgenden Jahren zur weiteren Vergabe von Mitteln aus dem Sonderfonds an Befreiungsbewegungen im bewaffneten Kampf, die im Namen der Kirchen ausschließlich für humanitäre Zwecke geschah und für die ein Verwendungsnachweis nicht gefordert wurde. Seither glauben viele in unseren Kirchen, im Ökumenischen Rat eine Entwicklung beobachten zu können, die darauf hinausläuft, die zugestandene Ausnahme der Anwendung bewaffneter Gewalt zum ethisch gebilligten Prinzip zu machen.

Die Vergabeübersichten weisen aus, daß die Mittel aus dem Sonderfonds in den Jahren seines Bestehens, der Tendenz des Programms entsprechend, zwar zu 54 Prozent nach Afrika geflossen sind, jedoch immer wieder auch in anderen Bereichen und zugunsten anderer ethnischer Gruppen bereitgestellt wurden. Dennoch ist im Bewußtsein unserer Gemeinden die Hilfe aus dem Sonderfonds zunächst fast ausschließlich mit dem südlichen Afrika und schließlich nur noch mit der Unterstützung bewaffneter Befreiungsbewegungen verbunden worden. Dieser Eindruck ist mit dadurch entstanden, daß sowohl in der Informationspolitik des ÖRK selbst als auch in der Nachrichtenpolitik der Presse die Zuwendungen an Befreiungsbewegungen den ersten Rang einnahmen. Tatsächlich flossen diesen von den seit 1970 bis einschließlich 1978 weitergeleiteten Geldern des Sonderfonds in Höhe von 3.068.445 US-Dollar nur 1.107.545 US-Dollar oder rd. 36 Prozent zu. Rein finanziell gesehen kann also deren Unterstützung nicht als einziger, nicht einmal als überwiegender Bestimmungszweck des Sonderfonds angesehen werden.

Das Problem liegt für uns vielmehr in der Frage, ob und wieweit Kirchen überhaupt direkt oder indirekt bewaffnete Gewalt unterstützen können. Denn der ÖRK ist „eine Gemeinschaft von Kirchen“, nicht ein Zusammenschluß von Gruppen. Die namentlich 1971 in der Zentralaussschuß-Sitzung von Addis Abeba gestellte Frage, ob nicht die Anwendung von Gewalt notwendigerweise mit den Zielen der Gemeinschaft der Kirchen in Konflikt geraten müßte, ist bis heute zwischen den Kirchen nicht geklärt. Sie ist für uns — wie für eine Reihe anderer Kirchen — eine Frage des Gewissens und der theologischen Verantwortung, die einer begründeten Antwort bedarf. Wir sind der Meinung, daß man sich über solche Fragen nicht durch — wie immer motivierte — Stabsentscheidungen hinwegsetzen darf und daß es einer Gemeinschaft von Kirchen auch nicht dienlich ist, sie durch Stimmenmehrheiten zu entscheiden. Daran ändert sich auch nichts durch den Hinweis, daß Gewalt oft dem Status quo inhärent ist und daß auch und gerade europäische Kirchen sie in vielen Fällen ohne Widerspruch geduldet hätten. Vielmehr gehört auch diese Problematik in die Überlegung hinein; und zwar um so mehr, als sie sich in aller Regel auch dort stellt, wo Befreiungsbewegungen selbst Regierungsmacht übernommen haben.

Insofern wirft die Handhabung des Sonderfonds mindestens drei Problemkreise auf:

- (1) die Frage nach den Entscheidungskriterien bei Zusagen an konkurrierende Gruppen;
- (2) die Frage nach der kirchlichen Billigung bewaffneter Gewaltanwendung; und
- (3) das Problem der Kriterien für politisches und diakonisches Handeln der Kirchen.

Zu (1) Seit den Ereignissen von Angola 1974 (drei konkurrierende, gleichzeitig unterstützte Gruppen) und nunmehr von Rhodesien/Zimbabwe und Namibia/Südwestafrika 1977/78 (wiederum mehrere Gruppen, von denen jetzt aber nur noch je eine unterstützt wird) erweisen sich die Kriterien des Sonderfonds offensichtlich als überprüfungsbedürftig. Sie müssen aufgrund der Erfahrungen und Veränderungen der neuen Situation angepaßt werden, die für die Mittelverteilung ein Dilemma mit sich bringt. Spätestens seit Angola hat sich nämlich gezeigt, daß der Kampf um die Übernahme der Macht auch in Afrika zur Konkurrenz mehrerer Parteien mit verschiedenen politischen und personellen Vorstellungen unter der schwarzen Bevölkerung führt. In solchen Auseinandersetzungen geht es nicht mehr nur um die Überwindung des weißen Rassismus, also die Beseitigung bisheriger Unrechtsstrukturen, sondern zugleich um die Struktur der künftigen gesellschaftlichen Ordnung. Das Beispiel der Option für die Patriotic Front von Zimbabwe/Rhodesien aufgrund einer bestimmten Beurteilung der politischen Situation macht dies ebenso deutlich wie die Wahl des Zeitpunktes. Über den Grundsatz des Programmes hinaus, das humanitäre und politische Zielsetzungen miteinander zu verbinden sucht, sind durch die Option für bestimmte Wege, Methoden und Zielkonzeptionen neue Maßstäbe eingeführt worden. Der ÖRK fällt ein Urteil darüber, welcher Weg welcher Christen im Lande kirchlich gebilligt werden könnte. Zusammen mit vielen unserer Gemeinden können wir nicht erkennen, wie solche Billigung oder Mißbilligung vom Evangelium her zu begründen ist.

Zu (2) Was die Frage nach der Billigung bewaffneter Gewaltanwendung angeht, so übersehen manche Kritiker, daß sich auch der Ökumenische Rat in einem leider zu wenig beachteten Arbeitspapier „Gewalt, Gewaltlosigkeit und der Kampf um soziale Gerechtigkeit“ (ÖR 4/1971, 438) damit beschäftigt hat. Wir müssen zugeben, daß über die Beteiligung von Christen an gewaltsamen Konfliktlösungen auch in unseren Gemeinden keine Einmütigkeit herrscht. Unsererseits kann hier aber auf jene Überlegungen hingewiesen werden, die in der Thesenreihe „Gewalt und Gewaltanwendung in der Gesellschaft“ der Kammer der EKD für öffentliche Verantwortung 1973 vorgelegt wurden. Die EKD hat von Anfang an Bedenken dagegen erhoben, kirchliche Solidarität im Kampf um die Überwindung des Rassismus in finanziellen Zuwendungen an Gruppen auszudrücken, die sich im bewaffneten Kampf befinden. Nur wenn die Kirchen es unterlassen, sich mit einzelnen Gruppen zu identifizieren, haben sie die Möglichkeit, alle Betroffenen auf beiden Seiten der Auseinandersetzung auf ihre Verantwortung für Recht und Gerechtigkeit in einer künftigen Gesellschaftsordnung wie in den Methoden ihrer Auseinandersetzung ansprechen zu können.

Zwar haben auch in unserem Lande und unseren Kirchen eine ganze Anzahl von Menschen den Sonderfonds mit Gaben unterstützt. Aber in der Kirchengeschichte gibt es Beispiele dafür, daß die Kirche auch da, wo ihre Glieder politisch engagiert waren, trotz innerer Sympathien dennoch eine kirchliche Unterstützung von Freiheitskämpfen ablehnte, obwohl sie persönliche Entscheidungen einzelner respektierte. Nach unserer theologischen Überzeugung kann es nicht Aufgabe der Kirche sein, bewaffneten Kampf zu unterstützen. Wir sehen nach allen Erfahrungen und Versäumnissen unserer eigenen Geschichte das Hinwirken auf gute politische Zielsetzungen, die dem Geist des Evangeliums nicht entgegenstehen, die Sorge um die

Menschen ohne Ansehen der Person, des rechtlichen Standes oder der politischen Überzeugung und die Fürbitte als jene spezifischen Handlungsweisen, in denen Kirchen gegenüber Regierungen und politischen Bewegungen ihren Dienst als Botschafter der Versöhnung ausdrücken.

Zu (3) Von daher ist endlich zu fragen, wie die Kirchen verhindern können, daß ihre als Ausdruck der Solidarität gewährte humanitäre Hilfe zu einer Identifizierung mit der politischen Gesamtkonzeption bestimmter Gruppen führt. Zwar gibt es keinerlei Beweise für die Vermutung, daß die aus dem Sonderfonds zu humanitären Zwecken bereitgestellten Gelder von Befreiungsbewegungen nicht auch wirklich für solche Aufgaben verwendet worden wären. Dennoch hält der Rat der EKD an seiner Auffassung fest, daß in einer Situation konkurrierender Befreiungs-Organisationen eine finanzielle Unterstützung, deren Verwendung nicht nachgewiesen werden muß, eine einseitige politische Förderung dieser Gruppe bedeutet und nahezu einer Identifizierung mit der betreffenden politischen Bewegung gleichkommt. Wir wissen wohl, daß die Vergabe von Mitteln des Sonderfonds keine solche Identifizierung, sondern lediglich Ausdruck praktizierter Solidarität mit den Opfern des Rassismus sein will. Wir halten es aber ebenso wie andere Kirchen und kirchliche Zusammenschlüsse für richtiger, um der Eindeutigkeit willen in solchen Fällen nur diakonisch, und zwar möglichst durch die Kirchen des Landes bzw. der Region, jedenfalls nicht ohne sie, zu handeln. Wo die Kirchen in dieser Weise für die Menschen eintreten, sind sie vor dem Vorwurf der Parteinahme nicht geschützt, können und müssen ihn aber hinnehmen. Wo der ÖRK dies bei der Durchführung anderer Programme getan hat, steht die EKD voll und ganz dahinter.

Der andere Weg, Solidarität mit den Menschen und Mitsorge für deren Zukunft auszudrücken, liegt in den oben unter 4.2 genannten Möglichkeiten: in dem Versuch, durch Gespräche mit und Fürbitte für alle Beteiligten auf politische Prozesse im Sinne der christlichen Grundüberzeugungen Einfluß zu nehmen. Es ist historisch nachweisbar, welche politische Wirkung Kirchen auf diese Weise ohne Gewaltbilligung und ohne direkte Parteinahme ausüben können. Wir müssen uns allerdings fragen lassen, ob wir solche Möglichkeiten hinreichend genutzt haben.

5. Folgerungen

Wir meinen, daß der ÖRK durch die Vergabep Praxis des Sonderfonds seines Programms zur Bekämpfung des Rassismus jene Grenze überschritten hat, bis zu der er im Namen aller seiner Mitgliedskirchen handeln kann. Wir bedauern das gerade um des Zieles willen, daß sich der ÖRK mit diesem Programm gestellt hat. Wir wissen, daß in vielen Ländern die Entwicklungen schneller ablaufen, als Erkenntnis und Einstellung der Menschen dort folgen können. Darum liegt uns daran, daß wir als Kirchen zu solchen Schritten kommen, die wir gemeinsam gehen können, auch wenn andere dies vielleicht als eine Zumutung ansehen. Wir halten eine grundsätzliche Überprüfung der Richtlinien und der Kriterien dieses Programms und des Sonderfonds für notwendig. Denn während das Vertrauen der Unterdrückten in die Ernsthaftigkeit christlicher Aussagen offenbar gestärkt werden konnte und auch in unseren Gemeinden die Strukturen des Rassismus zunehmend bewußt wurden, droht nun — jedenfalls in der EKD, aber wohl auch in anderen Mitgliedskirchen — die Gefahr, daß dieser Lernprozeß abbricht und in eine Verhärtung durch politische Parteinahme umschlägt.

Damit erhebt sich die Frage, ob ein Sonderfonds in der bisherigen Handhabung die Intention des Programms überhaupt noch fördern kann oder ihr nicht vielmehr Abbruch tut. Mehr noch: ob diese Art von Parteinahme nicht die gesamte übrige Arbeit des ÖRK gefährdet. Uns liegt z. B. daran, daß die sehr umfangreiche deutsche Beteiligung in der ökumenischen Diakonie (Brot für die Welt, Kirchlicher Entwicklungsdienst usw.) nicht in das Zwielicht gerät, insgeheim politisch problematische Ziele zu verfolgen. Die EKD wird die Bemühungen darum fortsetzen, die Strukturen des Rassismus in seiner vielfältigen Gestalt erkennbar zu machen und der daraus folgenden Unterdrückung entgegenzutreten, damit das durch sie verursachte Leiden überwunden wird. Wir sind betroffen durch die zunehmende Verbitterung der Auseinandersetzungen in Afrika, und zwar auf beiden Seiten. Wir bekennen uns dazu, daß man nicht Auswüchse auf der einen Seite beklagen darf, ohne auch ihren Ursachen auf der anderen Seite entgegenzutreten, ebenso wie denen, die sie darin unterstützen. Aber dennoch müssen wir sagen: Wenn der Sonderfonds im Bewußtsein von Empfängern und Spendern mehr und mehr zu einer Unterstützungsaktion bewaffneten politischen Kampfes wird, können wir als Kirche die Verantwortung dafür nicht mehr mittragen. Wir halten deshalb eine Überprüfung und Veränderung des Programms für erforderlich, die die genannten Bedenken ausräumen oder sicherstellen, daß jegliche Mitverantwortung der EKD und ihrer Gliedkirchen ausgeschlossen wird.

Eine solche Überprüfung der Programmstrukturen und -richtlinien des ÖRK ist Angelegenheit des Zentralausschusses, der im Namen der Vollversammlung handelt. Nach seiner Verfassung (Abschnitt I) ist der ÖRK „eine Gemeinschaft von Kirchen, . . . die gemeinsam zu erfüllen trachten, wozu sie berufen sind“. Unseres Erachtens schließt diese Gemeinsamkeit die Rücksichtnahme auf die Mitgliedskirchen ein. Denn diese Charakterisierung erlaubt es dem ÖRK nicht, sich mehr auf jeweils engagierte Gruppen als auf die Mitgliedskirchen zu stützen, besonders dann, wenn es sich um Maßnahmen mit politischer Relevanz handelt. Die mit der Wahrnehmung der Aufgaben des ÖRK Betrauten werden im Namen der Kirchen auf die Dauer nur handeln und von den Kirchen Zustimmung und Mitarbeit erwarten können, wenn diese stärker als bisher an der Vorbereitung solcher Entscheidungen beteiligt werden und ihre Sorgen und Anliegen ernstgenommen sehen. Alle Beteiligten werden besser lernen müssen, den anderen von seinen Voraussetzungen her zu verstehen. Das schließt ein, daß theologische und situationsbedingte Vorbehalte respektiert und in Aussicht genommene Maßnahmen stärker als bisher mit davon unmittelbar Betroffenen abgestimmt werden. Uns scheint, daß die Grenzen kirchlicher Gemeinschaft im politisch relevanten Handeln für den ÖRK in Sicht gekommen sind. Das hängt fraglos mit dem verschiedenen Verständnis des politischen Engagements und der gesellschaftlichen Rolle der Kirchen zusammen, das die im ÖRK zusammengeschlossenen Mitgliedskirchen vertreten. Wird die Abklärung des gemeinsam Möglichen hier weiterhin hinausgeschoben, so werden sich diese unbewältigten Faktoren über kurz oder lang als Sprengstoff der ökumenischen Gemeinschaft erweisen, zum Schaden aller Beteiligten und zum Schaden der Glaubwürdigkeit der christlichen Botschaft.